

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja

A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme

		von:	bis:	Betrag	Pro- duktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
Ergebnishaushalt	Erträge					
	Aufwendungen					
Finanzhaushalt (Inv.)	Einzahlungen	2015	2019	480.000	5110003	3610.15.01
	Auszahlungen	2015	2019	720.000	5110003	3610.15.01
Gesamtausgaben:	720.000					
Eigenanteil Stadt:	240.000					

B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?

Nein

Ja

	von	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge			
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)			
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)	2019	2044	9.600

C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?

Ja

Nein

Stellenausweitung:

Stellenabbau:

Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:

E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

<input checked="" type="checkbox"/>	in Höhe von	190.000€	für das Jahr	2016	
	beim Produkt:	5110003	unter der Kto. / Inv.-Nr.	3610.15.01	zur Verfügung.
<input type="checkbox"/>	in Höhe von	230.000	für das Jahr	2017-2019	
	beim Produkt:	5110003	unter der Kto. / Inv.-Nr.	3610.15.01	nicht zur Verfügung.
<input type="checkbox"/>	in Höhe von	300.000	in der <u>Planung</u> für	2017-2019	
	beim Produkt:	5110003	unter der Kto. / Inv.-Nr.	3610.15.01	zur Verfügung.

Begründung:

I. Programmaufnahme Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ / Finanzielle Auswirkungen

Die Stadt Emden hat für das Gebiet erstmalig zum 23.09.2014 eine Programmanmeldung für das Bund-Land-Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ eingereicht. Mit Mitteilung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vom 28.07.2015 wird der Bereich „Port Arthur / Transvaal“ als neue Maßnahme in das Städtebauförderprogramm aufgenommen und erhält mit Bescheid der NBank vom 30.10.2015 im Programmjahr 2015 Bund-Land-Mittel in Höhe von 480.000 € (aufgeteilt auf die Haushaltsjahre bis 2019). In den nächsten Programmjahren werden voraussichtlich weitere Mittel zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Emden hat sich verpflichtet, ihren Eigenanteil (1/3 der Gesamtkosten) im Haushalt bereitzustellen. Die Städtebaufördermittel sollen vorrangig für die Ziele und Zwecke der Sanierung eingesetzt werden

II. Art des Verfahrens

Die Abwägung zwischen den verschiedenen Verfahrensmodellen (umfassendes oder vereinfachtes Verfahren nach § 142 BauGB) hat im Zuge der Vorbereitenden Untersuchungen stattgefunden (vgl. Ergebnisbericht Vorbereitende Untersuchungen, Kap.11). Danach soll das Sanierungsverfahren im umfassenden Verfahren (also unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB) durchgeführt werden. Folglich ist das Sanierungsgebiet als Satzung förmlich festzulegen.

III. Abgrenzung

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes wurde aufgrund des weitläufigen Umfangs in ein Sanierungsgebiet und in ein Fördergebiet unterteilt. Der Grund hierfür liegt in der zügigen Durchführbarkeit der Sanierungsmaßnahme und in einem gezielten Fördermitteleinsatz. Das Fördergebiet beinhaltet sowohl den Bereich des sanierungsbedürftigen Wohngebäudebestands als auch das Gelände der Ültje-Brache sowie die sanierungsbedürftigen Erschließungsanlagen. Das potenzielle Fördergebiet umfasst ca. 104 ha.

Durchführungszeitraum

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Laufzeit der Sanierung auf 15 Jahre begrenzt.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Durchführung der Sanierung mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebiets ermöglicht die Inanspruchnahme von Städtebaufördermitteln und damit die nachhaltige Aufwertung von Stadtteilen mit strukturellen und funktionalen Schwächen. Sie vermag die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen für alle Bevölkerungs- und Altersgruppen spür- und sichtbar aufzuwerten

Anlagen:

- 1 Lageplan, Abgrenzung Sanierungsgebiet
- 2 Satzung